

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 11/02 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das Versorgungsamt Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2003 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die Richterin K n i c k r e h m sowie die ehrenamtlichen Richter F i e d l e r und M a i e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Juni 2002 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtliche Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - Opferentschädigungsgesetz - (OEG) wegen einer bei einem allergischen Asthmaanfall unterlassenen Hilfeleistung iS des § 323c Strafgesetzbuch (StGB).

Bei der 1986 geborenen Klägerin trat 1999 als Reaktion auf Erdnussflips ein allergischer Asthmaanfall auf. Hierauf baten Freunde der Klägerin die in der Nähe wohnende Frau J. (J) um Hilfe, die diese verweigerte. Im weiteren Verlauf erlitt die Klägerin einen Atemstillstand, der zu einem hypoxischen Hirnschaden führte. Das Ermittlungsverfahren gegen J wurde gemäß § 153a Strafprozessordnung (StPO) nach Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 180,00 DM eingestellt.

Den wegen der gesundheitlichen Folgen der unterlassenen Hilfeleistung gestellten Antrag der Klägerin auf Gewährung von Leistungen nach dem OEG lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 6. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. April 2000 ab. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bremen vom 8. Mai 2001 und Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen <LSG> vom 27. Juni 2002). Das LSG hat seine Entscheidung unter Bezugnahme auf das Urteil des Senats vom 10. November 1993 - 9 RVg 2/93 - im Wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt: Bei einer unterlassenen Hilfeleistung iS des § 323c StGB handele es sich nicht um einen tätlichen Angriff iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG. Ein solcher liege nur vor, wenn die Strafbarkeit eines Delikts an den Verstoß gegen ein personenbezogenes Gebot anknüpfe. Das ergebe sich bereits aus dem Sprachverständnis. Weder habe der Gesetzgeber mit dem OEG einen umfassenden Versorgungsschutz für gesundheitliche Schädigungen auf Grund von Straftaten geschaffen, noch spiele es eine Rolle, ob § 323c StGB ein Schutzgesetz iS des § 823 Abs 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sei.

Mit ihrer gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten Urteil gerichteten Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

Die Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet.



Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (vgl § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Begründung der Beschwerde genügt zwar noch den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG; ihr ist jedoch im Ergebnis nicht zu folgen.

Die Klägerin sieht es als höchststrichterlich nicht geklärte Frage an, ob ein tätlicher Angriff iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG durch ein Unterlassungsdelikt begangen werden könne. Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin ist diese Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig (vgl dazu Beschlüsse des BSG vom 6. Juni 1975 und 25. September 1975, SozR 1500 § 160a Nr 4, 13). Wie auch das LSG zutreffend zitiert, hat der erkennende Senat bereits entschieden, dass die Unterlassung der Hilfeleistung, die jedem Bürger bei einem Unglücksfall obliegt, kein tätlicher Angriff iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG ist (vgl Senatsurteil vom 10. November 1993 - 9 RVg 2/93, Die Leistung 1995, 44-47). Aus dieser Entscheidung erschließt sich die Beantwortung der von der Klägerin als klärungsbedürftig angesehenen Rechtsfrage klar und eindeutig.

Soweit die Klägerin meint, der Senat habe lediglich im Zusammenhang mit der Abgrenzung der unechten von den echten Unterlassungsdelikten eine nicht weiter begründete Feststellung zur Bewertung echter Unterlassungsdelikte im Rahmen des § 1 Abs 1 OEG getroffen, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Der Senat brauchte in der Entscheidung vom 10. November 1993 ebenso wenig wie im vorliegenden Fall der Frage nachzugehen, ob ein tätlicher Angriff auch durch ein unechtes Unterlassungsdelikt verwirklicht werden kann. Diese Frage war und ist im konkreten Verfahren weder streitig noch klärungsbedürftig. Der Täter in dem damaligen Ausgangsfall hatte, wie hier auch J, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine strafrechtliche Garantenpflicht iS des § 13 StGB gegenüber dem Opfer; in Betracht kam und kommt allenfalls die Verwirklichung eines echten Unterlassungsdelikts. Insoweit bleibt es dabei, dass zumindest eine echte Unterlassung iS des § 323c StGB nicht als tätlicher Angriff iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG zu werten ist.

Unabhängig davon, ob mit der Klägerin davon auszugehen ist, dass Schutzgüter des § 323c StGB auch oder ausschließlich Individualrechtsgüter, wie zB Leben und Gesundheit, sind (vgl hierzu nur Rudolphi, Systematischer Komm zum StGB, Stand April 2001, § 323c StGB RdNr 1 ff; Tröndle, StGB, 51. Aufl 2003, § 323c RdNr 1, der die Auffassung vertritt, dass § 323c StGB der strafrechtlichen Sicherung der Nothilfe dient; aA Pawlik, GA 1995, 360) und unabhängig davon, ob § 323c StGB als Schutzgesetz iS des § 823 Abs 2 BGB anzusehen ist (vgl hierzu nur Tröndle, aaO, § 323c RdNr 1, und Palandt, BGB, 62. Aufl 2003, § 823 RdNr 149), kommt eine Entschädigung nach dem OEG für die Folgen einer solchen Schutzgutverletzung bereits deswegen nicht in Betracht, weil sie nicht unmittelbar auf einer Gewalttat, sondern tatbestandlich auf einer unterlassenen Hilfeleistung bei einem Unglücksfall, einer gemeinen Gefahr oder Not beruhen. Das OEG dient nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nur der Entschädigung von Kör-



perschäden nach Gewaltkriminalität. Dabei ist nicht jede körperliche Folge einer strafbaren Handlung in die Entschädigungsverpflichtung einbezogen worden, und das Gesetz dient nicht jeglichem Individualrechtsgüterschutz. Die Begrenzung der Entschädigung auf Opfer von Gewalttaten orientiert sich daran, dass die Opferrolle nach einer Gewalttat eine wesentlich andere ist, als die nach einem beliebigen schweren Unglücksfall. Bei letzterem mangelt es an einem willentlichen Bruch der Rechtsordnung durch körperliche Gewaltanwendung gegen eine Person; es fehlt die Enttäuschung der Erwartung der Unverbrüchlichkeit des wesentlichen Kerns der Friedensordnung innerhalb der Gesellschaft. Deswegen ist auch davon abgesehen worden, Unfallschäden in die Entschädigung nach dem OEG einzubeziehen, und zwar selbst dann, wenn bei der Entstehung des Unfalls leichtere strafbare Handlungen mitgewirkt haben (BT-Drucks 7/2506, S 10). Dieses ist auch konsequent, wenn bedacht wird, dass die Gewährung von Opferentschädigung mit einem Versagen des staatlichen Gewaltmonopols begründet wird; also mit einem Versagen des Staates, die Bürger vor Gewaltkriminalität zu schützen (vgl hierzu Weintraud, Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S 60 ff; BT-Drucks 7/2506, S 7, 10).

Folgt man der Klägerin und versteht die Verwirklichung des echten Unterlassungsdelikts als Verstoß gegen die guten Sitten - weil § 323c StGB ein rechts- und sozialetisches Minimum an Hilfspflichten sichern soll -, erhellt sich der Ausschluss der echten Unterlassungsdelikte umso deutlicher. § 323c StGB knüpft nämlich nicht an die Hilfsverpflichtung zur Abwendung des Erfolgs einer konkreten strafbaren Handlung an. Strafgrund des § 323c StGB ist auch nicht die in der unterlassenen Hilfeleistung zu Tage getretene böse Gesinnung als solche, sondern die Durchsetzung einer - im Rahmen der Geeignetheit und Erforderlichkeit - gesellschaftlich gewollten Hilfsverpflichtung, um Rechtsgutverletzungen bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not zu verhindern (vgl Rudolphi, aaO). Allein die in der Handlung der Täterin zum Ausdruck kommende potentielle Rechtsfeindlichkeit ist für die Bewertung der echten Unterlassung iS von § 323c StGB als tätlichen Angriff iS des § 1 Abs 1 OEG nicht ausreichend (zur Bedeutung der Rechtsfeindlichkeit vgl Urteile des Senats vom 18. Oktober 1995, BSGE 77, 7, 9 und 11, 13).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

